

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung

Nobelring 4, 30627 Hannover



Informationsblatt für Studierende der neuen Masterstudiengänge Klinische Psychologie und Psychotherapie zur Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung

Im Herbst 2023 wird erstmals seit der Novellierung der Psychotherapeutenausbildung die neue Staatsprüfung Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) durchzuführen sein.

Die psychotherapeutische Prüfung besteht aus zwei Teilen, dem mündlich-praktischen Teil und der anwendungsorientierten Parcoursprüfung. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 19 – 57 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Zuständige Behörde: Der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) ist für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung zuständig, wenn der Masterstudiengang in Niedersachsen studiert wird oder wurde.

Teilnehmerkreis: Zur psychotherapeutischen Prüfung können sich Studierende anmelden, die sich im **letzten Semester** eines berufsrechtlich anerkannten Masterstudiengangs der Klinischen Psychologie und Psychotherapie befinden und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 22 PsychThApprO erfüllen. Teilnehmen können daher nur Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zum Beginn der Prüfungskampagne voraussichtlich Anfang September alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

Anmeldung zur Prüfung: Meldeschluss für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung ist in einem Sommersemester der **10. Mai** des jeweiligen Prüfungsjahres (§ 21 PsychThApprO). Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag auf Zulassung beim NiZzA eingegangen sein. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite www.nizza.niedersachsen.de in der Rubrik Downloads/Abteilung 2.

Erforderliche Unterlagen und Dokumente:

1. Identitätsnachweis (in amtlich beglaubigter Kopie)
2. Hochschulzugangsberechtigung (in amtlich beglaubigter Kopie; bei ausländischen Zeugnissen ist ebenfalls ein Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle beizufügen)

3. Leistungsübersicht über die im Rahmen des Bachelorstudiengangs erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (im Original oder amtlich beglaubigter Kopie)
4. Bachelorurkunde und - sofern vorhanden - die Feststellung, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden oder Feststellungsbescheid, dass es sich um einen gegenüber einem berufsrechtlich anerkannten Bachelor gleichwertigen Studiengang handelt (im Original oder amtlich beglaubigter Kopie)
5. Leistungsübersicht über die im Rahmen des Masterstudiengangs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie)
6. Masterurkunde über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums nach §§ 7 und 9 PsychThG (im Original oder amtlich beglaubigter Kopie)

Soweit die Unterlagen 5. und 6. zum Anmeldetermin noch nicht vorliegen, können diese nachgereicht werden. In diesen Fällen ist jedoch die unter dem Punkt Nachreichfrist beschriebene Vorgehensweise zwingend einzuhalten.

Nachreichfrist: Sofern die Leistungsübersicht über die im Rahmen des Masterstudiengangs erbrachten Leistungen und die Masterurkunde zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung noch nicht vorgelegt werden können, ist bis spätestens zum **14.07.** eine Prognosebescheinigung der Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Beginn des Prüfungsdurchgangs erbracht werden können. Spätestens zum Prüfungstermin ist dann eine Studienabschlussbescheinigung vorzulegen.

Bestehen und Wiederholung der Prüfung: Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden worden sind. Beide Prüfungsteile können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung nicht möglich.

Rücktritt, Fernbleiben oder Abbruch der Prüfung: Mit der Anmeldung und Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung wird ein Prüfungsverhältnis begründet. Dieses endet mit dem Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Prüfung.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt, Fernbleiben oder Abbruch der Prüfung oder einem Prüfungsteil nur noch unter den Voraussetzungen des §§ 30 und 31 PsychThApprO möglich.

Wird der Rücktritt genehmigt, so gelten die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht unternommen. Erfolgt keine Genehmigung oder wurden die Gründe nicht unverzüglich mitgeteilt, so gelten die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

Wird ein Prüfungstermin versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Bei Abbruch der Prüfung, gilt dies als fernbleiben.

Approbation als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut: Nach Bestehen der Prüfung kann ein gesonderter Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt werden. Dieser ist gebührenpflichtig.